Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/1371

24.6.2026

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2026/1371 DER KOMMISSION

vom 22. Juni 2026

zur Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2026/831 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Waren aus Endlosglasfaserfilamenten (Glasfaserverstärkungen) mit Ursprung in Bahrain, Ägypten und Thailand

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ([1]), insbesondere auf Artikel 9 und Artikel 14 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2026/831 ([2]) führte die Kommission einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren bestimmter Waren aus Endlosglasfaserfilamenten (Glasfaserverstärkungen) mit Ursprung in Bahrain, Ägypten und Thailand ein.

(2) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2020/870 ([3]) führte die Kommission einen endgültigen Ausgleichszoll auf die Einfuhren von Waren aus Endlosglasfaserfilamenten mit Ursprung in Ägypten ein.

(3) Bei der Durchführung der Durchführungsverordnung (EU) 2026/831 stellten die nationalen Zollbehörden fest, dass die Warenbeschreibung in Artikel 1 jener Verordnung die Warendefinition, wie sie in der Untersuchung festgelegt und in Erwägungsgrund 49 der genannten Verordnung beschrieben wurde, nicht vollständig widerspiegelt. Dies war auf einen redaktionellen Fehler im verfügenden Teil der Verordnung zurückzuführen. Die Warenbeschreibung in Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2026/831 sollte daher berichtigt werden, um sie an den in Erwägungsgrund 49 der genannten Verordnung dargelegten Umfang der Untersuchung anzupassen.

(4) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen hat die Kommission beschlossen, die Warenbeschreibung in Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2026/831 zu berichtigen.

(5) Die nationalen Zollbehörden stellten ferner fest, dass die TARIC-Zusatzcodes, die in der Durchführungsverordnung (EU) 2026/831 den Einfuhren von Waren aus Endlosglasfaserfilamenten mit Ursprung in Ägypten sowohl für den einzigen spezifischen ausführenden Hersteller als auch für alle anderen Einfuhren zugewiesen wurden, nicht den TARIC-Zusatzcodes entsprechen, die demselben ausführenden Hersteller und allen anderen Einfuhren derselben Ware in der Durchführungsverordnung (EU) 2020/870 zugewiesen wurden.

(6) Vor diesem Hintergrund hat die Kommission beschlossen, die TARIC-Zusatzcodes in Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2026/831 zu berichtigen, um sie an die in der Durchführungsverordnung (EU) 2020/870 festgelegten Codes anzugleichen und die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen zu gewährleisten.

(7) Die Berichtigungen sollten ab dem Tag des Inkrafttretens der Durchführungsverordnung (EU) 2026/831 wirksam werden.

(8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des mit Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1036 eingesetzten Ausschusses —

([1]) ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1036/oj.

([2]) Durchführungsverordnung (EU) 2026/831 der Kommission vom 14. April 2026 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Waren aus Endlosglasfaserfilamenten (Glasfaserverstärkungen) mit Ursprung in Bahrain, Ägypten und Thailand (ABl. L, 2026/831, 15.4.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2026/831/oj).

([3]) Durchführungsverordnung (EU) 2020/870 der Kommission vom 24. Juni 2020 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Waren aus Endlosglasfaserfilamenten mit Ursprung in Ägypten und zur Erhebung des endgültigen Ausgleichszolls auf die zollamtlich erfassten Einfuhren von Waren aus Endlosglasfaserfilamenten mit Ursprung in Ägypten (ABl. L 201 vom 25.6.2020, S. 10, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2020/870/oj).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2026/831 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 1*

Es wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt auf die Einfuhren von Glasstapelfasern mit einer Länge von 50 mm oder weniger, Glasfaserrovings — ausgenommen getränkte und beschichtete Glasfaserrovings mit einem Glühverlust von mehr als 3 % (gemäß ISO-Norm 1887) — und Matten aus Glasfaserfilamenten — ausgenommen Matten aus Glaswolle —, die derzeit in die KN-Codes 7019 11 00, ex 7019 12 00 (TARIC-Codes 7019 12 00 22, 7019 12 00 25, 7019 12 00 26 und 7019 12 00 39), 7019 14 00 und 7019 15 00 eingereiht werden und ihren Ursprung in Bahrain, Ägypten und Thailand haben.

Für die in Absatz 1 beschriebene und von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellte Ware gelten folgende endgültige Antidumpingzollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt:

Ursprungsland	Unternehmen	Endgültiger Antidumpingzoll	TARIC-Zusatzcode
Bahrain	CPIC Abahsain Fiberglass W.L.L.	11,8 %	89XI
	Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in Bahrain	11,8 %	8999
Ägypten	Jushi Egypt for Fiberglass Industry S.A.E.	11,0 %	C540
	Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in Ägypten	11,0 %	C999
Thailand	Asia Composite Materials (Thailand) Co., Ltd.	25,4 %	89XJ
	Wanda New Material (Thailand) Co., Ltd.	15,3 %	89XK
	Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in Thailand	25,4 %	8999“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 15. April 2026.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juni 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN